



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 11.05.2020

Jahrgang/Nummer XXXIX/19

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-5300-04

Allgemeinverfügung

vom 11. Mai 2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 vom 06.04.2020 in der Fassung vom 29. April 2020 (Bekanntmachungen vom 06.04.2020, Az.: 31-5300, und 04.05.2020, Az. 31-5300-02)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt auf Grundlage des Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 06.04.2020 über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, Bekanntmachung vom 06.04.2020, Aktenzeichen: 31-5300, wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 29. April 2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kitzingen vom 06.04.2020 über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, Bekanntmachung vom 04.05.2020, Aktenzeichen: 31-5300-02, wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses der Allgemeinverfügung zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Bekanntmachung vom 7. Mai 2020, Az. G54e-G8390-2020/1277-1, werden die genannten Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kitzingen über die häusliche Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 11.05.2020

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

31-0920

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg (ZRF); Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8 vom 27.04.2020 (S. 68) veröffentlicht worden.

Kitzingen, 30.04.2020

Tamara Bischof
Landrätin